

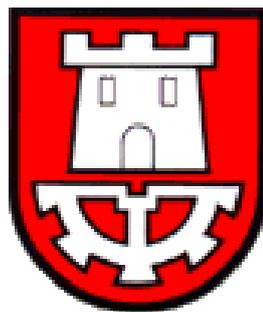


GEBÜHRENREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE

MÜHLETHURNEN



2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
FAMILIEN- UND ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	7
Baugesuche und Voranfragen	7
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
Nachführung des Vermessungswerks	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
GEBÜHRENTARIF	13
TARIFLISTE	15

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie beispielsweise Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare, Gebühren Kantonaler und Eidgenössischer Ämter und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5¹** Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7¹** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
- ?? ² Der Gemeinderat kann die Gebühren für Bewilligungen für Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen erlassen.
- Inkasso **Art. 8¹** Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	--

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 16¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II bei Aufwand > 1 h
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.-- pro Fall
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Fr. 10.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 17¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

	Art. 18 Einbürgerungsgebühr allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	Art. 18a Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
 Ortspolizeiwesen		
	Art. 19 Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I

	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Märkte, Schaustellerei)	Art. 22¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis 100 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	(z.B. Zirkus) Markt Kabisfest? Fr. 40.--
	² Für jeden weitere Are und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro Are/Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 10.-- Fr. 5.--
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.--
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden. Bei lokal organisierten Anlässen kann die Gebühr erlassen werden.	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.-- pro Fall
Fundbüro	Art. 24¹ Herausgabe von Fundgegenständen	Gratis
	² Herausgabe von Velos, Mofas	Fr. 20.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 25 Stellungnahme zu gewerblichen Gesuchen um eine Bewilligung	Fr. 20.--
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 27¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Verfassen Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	
	1. Nachbar	Fr. 50.—
	Jeder weiterer Nachbar	Fr. 20.—
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Ausnahmbewilligungen	Aufwandgebühr II
	b) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	c) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	e) Wasseranschluss Gemeinde	Aufwandgebühr II
	f) Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	Art. 31¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement und/ oder Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitiger Baubeginn **Art. 33** ¹ Gesuch um vorzeitigen Baubeginn. Aufwandgebühr II

Vorzeitige Baubewilligung ² Gesuche um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung Fr. 50.--

Baukontrolle

Baubeginn **Art. 34** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Fr. 30.--

Kontrollen **Art. 35** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II

Massnahmen **Art. 36** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 37** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 38** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 39 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	² Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--
	³ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)	Fr. 10.--

Datenschutz

Art. 42 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ Erlass Kostenverfügung	Fr. 30.—
	² Zweite und weitere Mahnungen	je Fr. 10.--

Externe Fachinstanz	Art. 47 Der Gemeinderat kann für die Bearbeitung von anspruchsvollen Anliegen ganz oder teilweise eine externe Fachinstanz beiziehen. Die entsprechenden Kosten können weiter verrechnet werden.	Kosten nach Vertrag mit Fachinstanz. Stundenansatz max. Fr. 170.—zuzüglich Mwst und Spesen.
---------------------	---	---

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, Drucksachen etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 50¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Rechtskraft und wird entsprechend publiziert. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Dezember 2005 auf.	

Die Versammlung vom 3. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Kneubühl

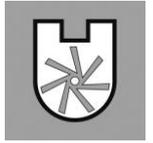
H.R. Zahnd

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10. November bis 10. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2005 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

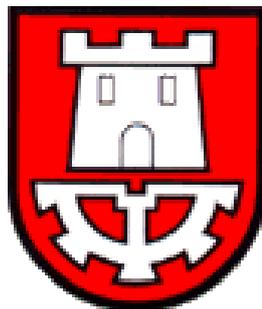
H.R. Zahnd



GEBÜHRENTARIF ZUM GEBÜHRENREGLEMENT

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLETHURNEN**



2013

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Mühlethurnen vom 3. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I		Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II		Fr.	100.--	pro Stunde
3. Drucksachen (z.B. Reglemente)		Fr.	6.--	
4. Baureglement		Fr.	6.--	
5. Zonenplan		Fr.	6.--	
6. Fotokopien	A 4 + A 3	Fr.	--.50	pro Seite
		Fr.	1.00	Doppelseite
7. Fotokopien farbig		Fr.	1.00	pro Seite
		Fr.	1.50	Doppelseite
8. Auto-Spesen		Fr.	--.65	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlethurnen an seiner Sitzung vom beschlossen.

Gemeinderat Mühlethurnen

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Kneubühl

H.R. Zahnd